

S a t z u n g

**zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung der
Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages
vom 06. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen
Herstellung bezüglich der Erschließungsanlage
„Hundeicker Straße“
vom 11. November 1998**

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2033),**
- des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141),**
- des § 8 Absatz 3 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978,**
- jeweils in der bei Erlaß dieser Satzung geltenden Fassung -**
in seiner Sitzung am 05. November 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung wird für die Erschließungsanlage „Hundeicker Straße“ wie folgt beschlossen:

1. Die Hundeicker Straße wird entsprechend dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan für endgültig hergestellt erklärt.
2. Auf dem Grunderwerb aus den Flurstücken 505 (ca. 1 qm) und 501 (ca. 5 qm) der Flur 24 der Gemarkung Gevelsberg wird verzichtet.
3. Gegenüber dem Grundstück Hundeicker Straße 24 wird auf die Anlegung des westlichen Gehweges verzichtet. Vor dem Grundstück Hundeicker Straße 26 wird auf die Anlegung des östlichen Gehweges verzichtet. Stattdessen werden hier nur Schrammborde angelegt.
4. Im Bereich der Stichstraße zur Kläranlage wird auf die Anlegung des nördlichen Gehweges gänzlich verzichtet.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft.